

MASFG, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Katharina Maier
SKFM

Kaiserstr. 14
66424 Homburg

Ausschließlich per Email

Abteilung B: Soziales, Inklusion,
soziales Ehrenamt

Referat: B 4

Bearbeiterin: Silke Herges
Tel.: +(49)681 501-3822
Fax: +(49)681 501-3168
E-Mail: s.herges@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 6712-002#018

Datum: 24. April 2023

Ende Übergangsvereinbarung

Hier: Ihre Email vom 11. April 2023

Sehr geehrte Frau Maier,

vielen Dank für Ihre Email vom 11. April 2023, in der Sie Ihren Unmut zu Ausdruck bringen über das vermeintliche Ende der Übergangsvereinbarung und die „Orientierungshilfe zum Anteil des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 SGB XII, der Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel und Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in besonderen Wohnformen zur Selbstversorgung für die durch den Regelsatz abgedeckten Bedarfe zur Verfügung steht (Barmittelanteil)“. Herr Abteilungsleiter Kolling hat Ihre Ausführungen gelesen und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) im Saarland wurde erstmals am 10. Dezember 2019 geschlossen und hatte eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2021. Aufgrund pandemiebedingter Verzögerungen bei der Umsetzung des BTHG wurde die Übergangsvereinbarung zuletzt am 27. März 2023 bis Jahresende 2023 jeweils auf Vorschlag der LIGA in der Vertragskommission verlängert. Die in der ursprünglichen Übergangsvereinbarung aus dem Jahr 2019 getroffenen Regelungen gelten unverändert bis zum 31. Dezember 2023 fort. Sie können nicht einseitig abgeändert werden und sind folglich für die Vereinbarungsparteien bindend.

Während der Übergangszeit wurde, als Fortschreibung der bisherigen Vergütung, u. a. die Höhe des Barbetrages in § 3 Absatz 4 der Übergangsvereinbarung mit Stichtag 21. Dezember 2019 als Hinzurechnung der Vergütung festgelegt. Diese Festlegung bleibt auch für die Zeit der Verlängerung, zuletzt bis zum 31. Dezember 2023, unverändert, da es sich bei den Berechnungen der Übergangsvereinbarungen lediglich um Rechengrößen handelt. Eine Gegensätzlichkeit zu den Empfehlungen der BAGüS, die darüber hinaus nicht rechtsverbindlich sind, lässt sich somit nicht erkennen.

Auch in Bezug auf die „Orientierungshilfe zum Anteil des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 SGB XII, der Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel und Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in besonderen Wohnformen zur Selbstversorgung für die durch den Regelsatz abgedeckten Bedarfe zur Verfügung steht (Barmittelanteil)“ lässt sich kein Widerspruch zur Übergangsvereinbarung erkennen. Gibt es doch keine gesetzlichen Vorgaben zu der Frage, welcher Anteil des Regelsatzes den Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen als Barmittel verbleibt, so dass der in § 27a Absatz 3 SGB XII in der Fassung ab 01.01.2020 geregelte angemessene Barbetrag als nicht verbindlicher Orientierungswert herangezogen werden kann.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir Ihnen vor diesem Hintergrund keine anderslautende Nachricht zukommen lassen können.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Kolling

Abteilungsleiter Abteilung B